

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 318.

Mittwoch den 14. November.

1866.

## Bekanntmachung.

Zur Abgabe der Stimmzettel Beifuss der Wahl von 293 Wahlmännern für die Ergänzung des Stadtverordneten-Collegiums sind die Tage des 12., 13. und 14. November d. J. festgesetzt worden.

Die Stimmberechtigten haben sich bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl an einem der benannten Tage Vormittags von 9—12 Uhr oder Nachmittags von 3—6 Uhr vor der Wahldeputation in der zweiten Etage der alten Waage in Person einzufinden und ihre Stimmzettel vorschriftsmäig abzugeben. — Leipzig, den 7. November 1866. Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

## Bekanntmachung.

Nach Inhalt der am 7. Juli 1866 ergangenen Verordnung der Königlichen Landescommission ist der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer mit Ein Pfennig von der Steuereinheit zu entrichten.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,1 Pfennig von der Steuereinheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Leipzig, den 30. October 1866.

## Danksagung.

Von den Erben der am 6. October d. J. hier verstorbenen Frau Henriette Caroline verw. Focke geb. Wendler ist uns als ein Vermächtnis derselben für den hiesigen Theater-Pensions-Fonds die Summe von Ein Tausend Thalern ausgezahlt worden, für welche reiche Gabe wir hierdurch öffentlich unsern aufrichtigsten Dank sagen.

Leipzig, den 12. November 1866. Der Verwaltungs-Ausschuss des Theater-Pensions-Fonds.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 13. November 1866.

Das unterzeichnete Commando erfüllt hiermit die angenehme Pflicht, im Namen und Auftrage der durchmarschierten Königl. Sächs. Truppen und des Etappen-Commandanten, Herrn Major von Bischwitz, so wie auch für sich selbst, der hiesigen Communalgarde für die in den letzten Tagen geleisteten Dienste und erwiesene Aufmerksamkeit herzlichst zu danken.

Das Commando der Communalgarde.

G. F. Wehrhan, Oberleutnant v. d. Armee.

## Öffentliche

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. November 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung.)

Bon 16 Stadtverordneten war folgender dringlicher Antrag eingebraucht worden:

Der Rath hat an einer Verordnung sich betheiligt, durch welche eine Zwangsverteilung des geistlichen Unterrichts der Confirmanden an die Geistlichen eingeführt wird. Diese führt für einen Geistlichen oder einzelne Geistliche die Röthigung mit sich, von ihren Confirmanden, wenn sie eine bestimmte Zahl überschreiten, an andere Geistliche abzugeben.

Wir halten diesen Schritt für einen bedauerlichen und mit den Interessen der Kirchengemeinde unvereinbar.

Der Rath führt damit ein Zwangsv erfahren zugleich gegen die Eltern ein und entzieht diesen das Recht zu wählen, durch welchen Geistlichen sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen. Es ist eine große Ungerechtigkeit, Eltern zu zwingen, zuzusehen, wie ihr Kind durch einen Geistlichen, der ihr Vertrauen nicht oder nur in geringerem Maße besitzt, dessen geistliche Richtung vielleicht ihren religiösen Überzeugungen wider ist, unterrichtet wird.

Jene Maßregel ist aber auch eine Begünstigung der weniger guten und das öffentliche Vertrauen weniger genießenden Geistlichen auf Kosten der guten, vortrefflichen Geistlichen und Bestrafung derselben mit dem Verluste der sie freudig erhabenden Frucht ihrer Güte.

Es liegt übrigens eine Überhäufung eines Geistlichen bis zu dem Grade, wo derselbe seinen Obliegenheiten nicht mehr entsprechen könnte, nicht entfernt vor. Der Geistliche kann seine Confirmanden in mehrere Abtheilungen eintheilen, jede derselben in verschiedenen Stunden unterrichten und dadurch eine Über-

füllung hindern. Ein guter gewissenhafter Geistlicher hat übrigens von selbst so viel Pflichtgefühl und Takt, dass er, wenn die Grenze seiner Leistungsfähigkeit überschritten wird, dies erkennt und ein Übermaß der Anforderung abwendet. Er kann seine Kräfte und Zeit am besten ermessen und er ist daher der competenteste Richter dieser Frage für die eintretenden Fälle eines jeden Jahres.

Der Rath sagt zwar, seine Anordnung sei mit Einigung der Geistlichen selbst geschehen. Dies ist aber nicht von Einfluss; der Geistliche, welcher in Folge dieses neuen Zwangs, anstatt in Folge der eigenen geistigen und religiösen Zugkraft Kinder empfängt, dieser, als rein gewinnender Theil, ist nicht in der Lage, erst noch eine Zustimmung zu geben; der verlierende Geistliche aber, wenn er wirklich freiwillig eine Einigung getroffen, deren Zweck durch eignen Entschluss und dessen Ausführung er leicht erreichen könnte, wenn derselbe wirklich zur Pflicht für ihn wurde, ist nicht der allein zu einer solchen Verzichtsleistung Berechtigte, sondern die Eltern sind es, welche vor Allen hier in Frage kommen, deren Recht berührt und verletzt wird.

Wenn daher Herr Archidiaconus Wille — welcher der zumeist Betroffene ist, wie wir nach der Rathsbekanntmachung annehmen müssen — auf sein Recht verzichtet hat, so muss die Gemeinde um ihrer selbst willen wünschen, dass ihm nicht verstatte werde, diesen Verzicht aufrecht zu erhalten und dass demselben wieder der Rücktritt von der, dem Rath gegebenen Verzichtserklärung rechtlich ermöglicht werde. Ja, wir müssen wünschen, dass der gute, würdige, beredte Geistliche gerade so viel Kinder von den Eltern übergeben erhalten, als den frommen Sinn zu weden und zu leiten er nur vermag; je mehr, desto besser für die Gemeinde!

Wir beantragen daher:

„das Collegium wolle den Rath ersuchen, jene Bekanntmachung zurückzuziehen und die freie Ausführung der Kinder durch die Eltern zu den Geistlichen beifuss der Confirmationsvorbereitung mit jeder Zwangseinweisung zu verbieten.“